



**Interpellation der SVP-Fraktion  
betreffend Gewalt im öffentlichen Raum  
(Vorlage Nr. 1538.1 - 12381)**

Antwort des Regierungsrates  
vom 1. April 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Mai 2007 hat die SVP-Fraktion eine Interpellation zum Thema "Gewalt im öffentlichen Raum" eingereicht (Vorlage Nr. 1538.1 - 12381). Nach Auffassung der Interpellantin nimmt die Gewalt zu und wird immer brutaler. Dies zeigten die jüngsten Vorfälle. Gesamtschweizerisch werde eine regelrechte Flut von organisierter Gewalt durch Gruppen und Banden festgestellt, die sich oft ad hoc zusammensetzten und aktiv würden. Dabei gelten die rechtsstaatliche Ordnung und die demokratischen Prinzipien für alle. Besondere Sorge bereitet der Interpellantin die Tatsache, dass sich Opfer auf Grund von befürchteten Repressionen scheuten, Anzeige zu erstatten. Die Interpellantin stellt in diesem Zusammenhang dem Regierungsrat fünf Fragen.

Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 31. Mai 2007 dem Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung.

**A. Vorbemerkungen**

1. Die Interpellantin spricht allgemein von "Gewalt im öffentlichen Raum", also von Gewalt, die von Erwachsenen und Jugendlichen verübt wird. Darunter fallen nicht nur Tatbestände des Strafgesetzbuches, sondern beispielsweise auch Verstösse gegen das Strassenverkehrsrecht, etwa Fahren in angetrunkenem Zustand oder Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ("Raser"). Wenn die Interpellantin in ihrem Vorstoss von Gewalt im öffentlichen Raum spricht, geht sie aber offensichtlich, wie der Tenor der gestellten Fragen zeigt, vor allem von der Jugendgewalt im öffentlichen Raum aus. Entsprechend beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen.
2. Der Regierungsrat hat am 20. Juni 2006 im Rahmen der Beantwortung der Interpellation von Thomas Lötscher ausführlich zum Thema "Jugendgewalt" Stellung genommen (Vorlage Nr. 1429.2 - 12102). Diese Ausführungen haben nichts an Aktualität eingebüsst. Es wird im Rahmen der vorliegenden Interpellationsantwort dort auf diese Ausführungen Stellung genommen, wo sich dies aufdrängt.
3. Die Interpellantin geht von einer markanten Zunahme der Gewalt aus. Dieser Eindruck gründet nicht zuletzt auf den fast täglich publizierten Medienberichten über erlittene oder verübte Gewalt. So vertreten auch weite Bevölkerungskreise die Auffassung, das Umfeld sei unsicherer geworden. Ob dem aber effektiv so ist, lässt sich nicht anhand der in den Medien verbreiteten Meldungen, anhand von reinen Statistiken oder auf Grund des subjektiven Sicherheitsempfindens beurteilen, sondern letztlich nur durch gezielte Untersuchungen. Eine solche liegt für den Kanton Zug jedoch nicht vor.

Hingegen hat der Kanton Zürich eine Studie zum Thema Jugendgewalt durchgeführt. Sie wurde allerdings bis jetzt noch nicht im Wortlaut publiziert. Ihr Inhalt ist somit nur ansatzweise bekannt. Immerhin: In der Medienmitteilung vom 14. Dezember 2007 erwähnt die Universität Zürich die Grundzüge dieser Untersuchung (siehe Artikel der NZZ vom 15./16. Dezember 2007 und Sonntagszeitung vom 9. März 2008). Danach wurden 1999 und dann wiederum 2007 kantonsweit je rund 2'500 Neuntklässlerinnen und Neuntklässler nach Gewalterfahrungen befragt, und zwar nach verübter und erlebter Gewalt. Laut dieser Studie, soweit sie bekannt ist, werden heute etwa gleich viele Jugendliche Opfer ernsthafter Formen von Gewalt wie vor acht Jahren. Im Gegensatz zu 1999 hat jedoch die Anzeigerate für Gewaltdelikte mit Ausnahme von Sexualdelikten zugenommen. Beim häufigsten Typ von Gewalt, nämlich der Körperverletzung ohne Waffe, wurde eine Verdoppelung der Anzeigerate von 6 auf über 13 Prozente festgestellt. Dieser Anstieg trägt gemäss Studie entscheidend zur deutlichen Zunahme von Gewaltdelikten in der Kriminalstatistik bei und damit auch zur öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion sowie zur medialen Verbreitung um eine Zunahme der Gewalt im Allgemeinen und der Jugendgewalt im Besonderen.

## **B. Beantwortung der Fragen**

### **1. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, dass Opfer, die Anzeige erstatten, von möglichen Repressionen geschützt werden?**

Es ist nicht akzeptabel, wenn sich Opfer aus Angst vor Repressalien scheuen, Anzeige zu erstatten. Ohne Anzeige gelingt es nämlich der Täterschaft, unerkannt zu bleiben und sich der Strafverfolgung zu entziehen. Insbesondere die Strafverfolgungsbehörden gehen davon aus, dass sich Opfer aus Angst vor Repressalien scheuen, Anzeige zu erstatten. Die Erfahrung zeigt aber, dass Drohungen selten umgesetzt werden. Den für die Belange Jugendgewalt zuständigen Stellen im Kanton Zug sind keine Fälle von Repressalien nach erfolgter Anzeige bekannt. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass ein Restrisiko bestehen bleibt, nach der Anzeige Repressalien ausgesetzt zu sein. Die Gewaltspirale lässt sich aber letztlich nur durchbrechen, wenn das Opfer Anzeige erstattet.

Möglich ist aber auch, dass es gar nicht die Angst vor Repressalien ist, die jemanden von der Anzeige abhält. Vielleicht ist es dem Opfer gar nicht bewusst, dass sich Gewalt letztlich nur durch konsequente Anzeige stoppen lässt. Dies wird den Opfern von der Polizei und auch von den Opferberatungsstellen immer wieder kommuniziert. Dieser Zusammenhang von Anzeige und Gewaltstopp muss aber auch einer breiten Öffentlichkeit bekannt sein. Der Regierungsrat wird deshalb die Öffentlichkeit im Rahmen der Umsetzung des Teilprojekts "Zug zeigt Zivilcourage" - es ist dies ein Teilprojekt des Projekts "Gemeinsam gegen Gewalt" - auf die Notwendigkeit der konsequenten Anzeige nach erfolgter Gewalt hinweisen.

Die geltende Zuger Strafprozessordnung (StPO) bietet allerdings der anzeigenden Person, dem Opfer oder der Zeugin bzw. dem Zeugen einer Straftat für das nachfolgende Strafverfahren nur einen bedingten Schutz. Zwar sieht sie bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise die Geheimhaltung der Identität eines Zeugen zu dessen persönlichem Schutz vor (§ 29 Abs. 4 StPO). Eine generelle Zusicherung der Anonymität für das gesamte Verfahren von der polizeilichen Ermittlung bis zur Gerichtsverhandlung kennt das Zuger Strafprozessrecht jedoch nicht.

Dies wird sich jedoch in nächster Zeit ändern. In der vom Bundesparlament am 5. Oktober 2007 verabschiedeten Schweizerischen Strafprozessordnung sind (schweizweit erstmals in dieser Form) umfassende Schutzmassnahmen für Zeugen, Auskunftspersonen, Beschuldigte, Sachverständige und Übersetzende vorgesehen (Art. 149 ff. CH-StPO). Die Verfahrensleitung kann die Verfahrensrechte der Parteien beschränken, etwa durch Zusicherung der Anonymität, durch Einvernahmen unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit, durch Feststellung der Personalien unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit, durch Verändern des Aussehens oder der Stimme der zu schützenden Person oder durch Einschränkung der Akten-einsicht. Die Schweizerische Strafprozessordnung wird voraussichtlich im Jahre 2010 in Kraft treten.

Schliesslich erfordert es immer auch Zivilcourage, der Gewalt entschieden zu begegnen bzw. sie nicht zu tolerieren, und zwar sowohl vom betroffenen Opfer als auch von Zeuginnen und Zeugen. Es bedarf der Zivilcourage, um - allenfalls trotz angedrohter Repressalien - Anzeige zu erstatten und der Gewalt ausübenden oder Gewalt androhenden Person ihr untolerierbares Verhalten deutlich zu machen. Allerdings ist es zunehmend schwieriger, Personen zu finden, die bereit sind, bei entsprechenden Erfahrungen oder Wahrnehmungen diesbezüglich Verantwortung zu übernehmen und zumindest Anzeige zu erstatten. Es ist die gesamte Bevölkerung dazu aufgerufen, Schwächere zu unterstützen und Opfern beizustehen. Zusätzlich braucht das Opfer kompetente Ansprech- und Fachpersonen, die es unterstützen und über die Möglichkeiten der Opferhilfe und über spezifische Fachstellen informieren sowie allenfalls Schutzmassnahmen ergreifen. Seit 1993 besteht die Opferhilfe mit den Beratungsstellen. Auf diese weist die Polizei hin, wenn sie eine Strafanzeige des Opfers entgegennimmt bzw. nach einer begangenen Straftat ermittelt.

## **2. Kann die Regierung das Empfinden der Bevölkerung nachvollziehen, dass es falsch ist, dass Straftäter schwerer Delikte nach kurzer Zeit auf freien Fuss gesetzt werden?**

Diese Frage stellt das strafprozessuale Verfahren nach der Verhaftung einer Person und die in den Strafurteilen verhängten Strafen für Gewaltdelikte zur Diskussion.

Es ist nachvollziehbar, dass es im Einzelfall als störend empfunden wird, wenn Beschuldigte kurz nach der Verhaftung wieder auf freien Fuss gesetzt werden. Allerdings schreiben die Kantonsverfassung, die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ausdrücklich vor, dass niemand verhaftet werden darf ausser in den vom Gesetz bezeichneten Fällen, und dass Beschuldigte so lange als schuldlos gelten, bis das Urteil die Schuld ausgesprochen hat. Das bedeutet konkret, dass eine Inhaftierung, sei dies eine vorläufige Festnahme durch die Polizei oder eine von der Staatsanwaltschaft angeordnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft vor einem rechtskräftigen Strafurteil nur dann erfolgen und nur so lange dauern darf, wenn bzw. wie die in § 16<sup>ter</sup> und § 17 StPO abschliessend aufgeführten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach verübter Tat sind das Verfahren und der Strafprozess zügig durchzuführen und das Strafurteil rasch zu fällen und die ausgesprochene Sanktion rasch zu vollziehen. Gerade weil eine bedingte oder nur kurze Haftstrafe für die Bevölkerung und das Opfer im Einzelfall schwer nachvollziehbar sein kann, ist es umso wichtiger, unbedingte Freiheitsstrafen möglichst umgehend nach Eintritt der Rechtskraft zu vollziehen, dies vor allem auch deshalb, um der verurteilten Person nicht falsche Hoffnungen bezüglich des anstehenden Vollzugsantritts zu machen. Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug wird denn auch unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils im Hinblick auf den Vollzugsantritt der verurteilten Person tätig.

Für den Bereich des Jugendstrafrechts hat das Obergericht per 1. Januar 2007 das bisherige 35 %-Teilzeitpensum des Jugendanwalts auf ein Vollamt angehoben, damit Jugendstrafverfahren beschleunigt durchgeführt werden können. Für den Jugendstrafvollzug ist das Obergericht zuständig (§ 83<sup>bis</sup> StPO). Trifft die These zu, dass von Jugendlichen begangene schwere Delikte zunehmen, wird sich der Bedarf an geeigneten Vollzugsplätzen für freiheitsentziehende Massnahmen in nächster Zeit erhöhen. Da im Bereich des Jugendstrafvollzugs interkantonale Strukturen fehlen, prüft gegenwärtig das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Inner-schweiz die Idee eines Jugendvollzugszentrums.

Dies alles zeigt, dass es dem Staat mit der Ahndung von Straftaten und insbesondere auch mit dem Vollzug von Strafen ernst ist.

### **3. Ist die Regierung auch der Meinung, dass dringender Handlungsbedarf vorhanden ist, die Bevölkerung vor tätlichen Übergriffen zu schützen?**

Die grosse Mehrheit der Jugendlichen verhält sich korrekt und nicht gewalttätig oder gewaltbereit. Negative Pauschalurteile über die heutige Jugend sind deshalb fehl am Platz. Auch gilt es festzuhalten, dass - abgesehen von schwerwiegenden oder medial als schwerwiegend dargestellten Übergriffen unter Jugendlichen - der öffentliche Raum im Kanton Zug insgesamt als sicher betrachtet werden kann.

Aber - und dies ist nicht von der Hand zu weisen - gehören tätliche Übergriffe von und zwischen Jugendlichen - oft auch zwischen jungen Erwachsenen - auch bei uns immer wieder zu den beherrschenden Themen, teilweise allerdings auch beeinflusst durch Medienberichte über besondere Einzelfälle. Die Erfahrung und der Alltag zeigen, dass es den absoluten Schutz vor tätlichen Übergriffen nicht gibt. Dies ist auch im Kanton Zug nicht anders. Zwar ist es mit gezielten Aktionen immer wieder gelungen, Jugendliche und auch Jugendgruppen nach Straftaten zu überführen und der Bestrafung zuzuführen oder sie von Aktionen und Straftaten abzuhalten. Weit über 90 % von Jugendgewaltdelikten können im Kanton Zug aufgedeckt werden. Das reicht jedoch nicht aus. Kurzfristige Kampagnen und Aktionen lassen nachhaltige Wirkungen vermissen. Wie in der Interpellationsantwort vom 20. Juni 2006 ausgeführt, sind vielmehr sämtliche Massnahmen in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext zu betrachten (Bildungs- und Arbeitsmarktsituation, Gewaltdarstellung, Einfluss der Medien, Zukunftsperspektiven). Sie müssen miteinander koordiniert und vernetzt werden. Kurzfristig sieht der Regierungsrat folgende zum Teil bereits mit Erfolg praktizierte Massnahmen vor:

- a. Die speziell ausgebildete Jugendbeauftragte der Polizei steht weiterhin in direktem Kontakt mit Jugendlichen. Sie sensibilisiert interessierte Kreise sowie in Schulen zu Fragen der "Jugendgewalt". Sie wirkt bei Schülerinnen und Schülern darauf hin, dass sich diese bei drohenden Gewaltsituationen zweckmässig verhalten. Jugendliche bzw. Opfer und deren Eltern werden ermutigt, Anzeige zu erstatten.
- b. Die Polizei beurteilt die Lage laufend. Die daraus gewonnen Erkenntnisse beeinflussen ihre Einsatztaktik, die Polizeipräsenz sowie den Fokus der Präventionsarbeit. Die Polizei wird ihre Präsenz an neuralgischen Punkten und Orten weiterhin aufrechterhalten.
- c. Die Zuger Polizei erhält im Rahmen einer direktionsinternen temporären Umlagerung eine Stelle für Jugendbelange zugewiesen. Im Fokus dieser Stelle stehen die Umsetzung des Teilprojekts "Zug zeigt Zivilcourage" und die Ermittlungen bei Jugenddelikten.

- d. Der Kampf gegen den Alkoholkonsum, insbesondere gegen den Alkoholkonsum durch Jugendliche, wird verstärkt, dies entsprechend dem erklärten Ziel des Kantonalen Alkohol-Aktionsplans (KAAP) 2006 bis 2011. Danach soll im Sinne eines generellen Ziels bis zum Jahr 2011 weniger als ein Fünftel der Zuger Bevölkerung risikoreich Alkohol konsumieren; ein spezielles Augenmerk wird dabei auf die minderjährige Zuger Bevölkerung gerichtet. Alkohol wirkt nämlich enthemmend und begünstigt die Gewaltausübung gegen Personen und Sachen.
- e. Im Bereich Jugend und Gewalt sei auch auf weitere präventive Arbeit und Massnahmen hingewiesen:
- Aufsuchende Jugendarbeit in den Gemeinden
  - Sport- und Kulturvereine sowie Institutionen
  - "Cronus camp" des Amts für Sport (Verteidigung als Opfer)
  - Notfallszenarien und -massnahmen in den gemeindlichen Schulen bei Vorfällen von Gewalt, Aufarbeitung von Vorfällen durch die Schulleitungen und Lehrerschaft
  - Erwachsenenbildung, u.a. Projekt "stark durch Erziehung"
  - Opferberatung

#### **4. Sind Übergriffe, Erpressungen und Drohungen durch Gruppen und Banden von Jugendlichen oder Einzeltätern in unserem Kanton ein Problem?**

Im Jahr 2005 führte die Zuger Polizei eine Bevölkerungsumfrage durch. Befragt wurden 1217 Personen ab 15 Jahren, die im Kanton Zug wohnhaft sind. Schwerpunkt des Interviews waren das subjektive Sicherheitsgefühl, die subjektive Bedrohungswahrnehmung und das Image der Zuger Polizei in der Bevölkerung. 95 Prozent der Zuger Bevölkerung fühlten sich gemäss dieser Umfrage sicher und 77 Prozent durch die Zuger Polizei ausreichend geschützt. Handlungsbedarf wurde jedoch im Bereich der Jugendkriminalität ausgemacht. Entsprechend wurden in der Zwischenzeit bei der Polizei, wie oben erwähnt, verschiedene Massnahmen umgesetzt.

Trotz dieses positiven Umfrage-Ergebnisses: Gewalt, ob sie nun im Kanton Zug oder anderswo geschieht, wird als Bedrohung wahrgenommen und beeinflusst das subjektive Sicherheitsempfinden. Vor diesem Hintergrund sind alle Gewaltübergriffe, ob von Erwachsenen oder Jugendlichen verübt, tatsächlich ein Problem.

#### **5. Was gedenkt die Regierung gegen eine mögliche Eskalation der Gewalt zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu unternehmen?**

Das friedliche Zusammenleben ist in erster Linie Sache der Gesellschaft und kann nicht allein durch den Staat, vorab durch die Polizei, erzwungen werden. Der Staat kann lediglich durch günstige Rahmenbedingungen zum friedlichen Zusammenleben beitragen.

Am sinnvollsten ist Gewaltverhinderung, wie in der Interpellationsantwort vom 20. Juni 2006 ausführlich dargelegt wurde. Die Polizeipräsenz ist dabei lediglich ein Mittel zur Gewaltverhinderung, nicht jedoch die einzige und gleichzeitig überall wirkende Massnahme. Nötig und am wirksamsten im Rahmen der Gewaltprävention ist die engere Vernetzung bzw. die Koordination der bereits heute bestehenden Präventionsstellen und die Bündelung der Kräfte im Bereich der Jugendarbeit. Es gibt nämlich bereits heute Stellen, die fachliche Beratungen anbieten und etwa Gemeinden bei der Entwicklung von Konzepten für aufsuchende Jugendarbeit unterstützen.

Vereinzelt vermitteln die Fachstellen auch zwischen rivalisierenden Gruppierungen oder beraten Fachleute und Bezugspersonen in Konfliktsituationen. Mit der Lancierung des Projekts "Gemeinsam gegen Gewalt" wird der Kanton Zug unter der Federführung der Sicherheitsdirektion die Problematik Jugendgewalt weiter thematisieren und auf verschiedenen Ebenen Initiativen starten. Neben Wissenstransfer und Austausch unter Fachleuten und Schlüsselpersonen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft soll im Schneeballsystem zur Weiterbearbeitung von Ideen in allen Bereichen (Erziehung, Prävention, Repression, Integration, Betreuung, Elternarbeit, Polizei, Justiz) aufgerufen und entsprechende Anstösse gegeben werden. Dieser Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass Jugendgewalt die unterschiedlichsten Ursachen hat und deren Bewältigung resp. Eindämmung eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellt. Leider aber wird auch die wirksamste Präventionspolitik die Jugendgewalt nie ganz verhindern können. Deshalb wird auch das Jugendstrafrecht immer ein Bestandteil der Jugendpolitik sein müssen.

Im strafprozessualen, also im repressiven, Bereich haben die bisherigen Zuger Staatsanwälte auf die Gewaltproblematik insofern reagiert, als sie im Einzelfall gegenüber früher höhere Strafen beantragten, die oft auch erfolgreich durchgesetzt werden konnten. Personen unter 18 Jahren fallen jedoch unter das Jugendstrafgesetz. Dieses ist im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht täter- und nicht tatorientiert. Die Bemessung der Sanktion erfolgt nicht nach der Schwere der Tat bzw. Schuld, sondern nach den individuellen erzieherischen und/oder therapeutischen Bedürfnissen der jeweiligen Täterin bzw. des jeweiligen Täters. Bei der Festlegung der Sanktion hat die Richterin oder der Richter somit zu entscheiden, ob eine solche nötig ist und wenn ja welche, um die Täterin oder den Täter vor einer Wiederholung der Tat abzuhalten. Das Jugendstrafrecht baut auf dem Gedanken der Erziehung auf und hat somit eine präventive Wirkung.

Soweit es sich schliesslich um straffällige ausländische Staatsangehörige handelt, macht diese das Amt für Migration mit einer ausländerrechtlichen Administrativmassnahme auf die möglichen Konsequenzen ihres Verhaltens aufmerksam. Die Erfahrung zeigt, dass der Androhung des Widerrufs einer Bewilligung und der damit verbundenen Wegweisung aus der Schweiz oft mehr Beachtung geschenkt wird als der effektiv ausgesprochenen Strafe. Die Wegweisung einer ausländischen Person wird zudem in den entsprechenden Kreisen sehr bewusst wahrgenommen und wirkt damit ebenfalls präventiv. Die Verfügungen des Amts für Migration tragen somit ebenfalls dazu bei, dass die geltende Rechtsordnung eingehalten wird.

### **C. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 1. April 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/mb